

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) Gemeinsam Verantwortliche

zwischen

PROXESS GmbH
Untere Hauptstraße 1-5
78604 Rietheim-Weilheim

im Folgenden "PROXESS" genannt

und der

Firma
Straße
Plz, Ort

im Folgenden "Partner" genannt

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte, vom Verantwortlichen des Kunden genehmigte Unterauftragsverarbeiter, personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Diese sind in den jeweiligen Auftragsdatenverarbeitungsverträgen mit dem Kunden definiert. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen des Partnervertrages werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten im Dokumentenmanagementsystem des Kunden, im Marketing der Partner, das Einverständnis des Kunden vorausgesetzt und nach Art. 6 DSGVO Abs. 1 bei der Weiterleitung an Dritte, wenn dies zur Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO).

Prozessabschnitte sind Installation und Konfiguration der PROXESS-Softwaremodule und gemeinsame Supportaufgaben, bei vorhandener Einwilligung des Kunden Marketingaktionen, bei denen Personendaten des Kunden verwendet werden, sowie Weitergabe von Kundendaten bei zur Vertragserfüllung notwendigen Bestellungen und Lieferungen von Hard- und Software von Drittanbietern, die ohne Weitergabe von Kundendaten sonst unmöglich sind.

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist PROXESS für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb der PROXESS GmbH (Wirkbereich 1) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 DSGVO Abs. 1 lit. a,b ist, sind alle Arten personenbezogener Daten, die PROXESS im Auftrag des Kunden verarbeitet. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Stamm- und Kommunikationsdaten von Beschäftigten, Kunden und Lieferanten, Adressdaten, Abrechnungsdaten, Bankverbindung, IT-Nutzungsdaten, IP Adressen, Kontaktdaten, Namen, Vertragsdaten, Zahlungsdaten, Telefon- / Faxnummern, Mailadressen, Leistungsdaten, Personenstammdaten, Kundenhistorie, Auskunftsdaten.

(2) Der Partner ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb seines Unternehmens (Wirkbereich 2) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 DSGVO Abs. 1 lit. a,b ist, sind alle Arten personenbezogener Daten, die der Partner im Auftrag des Kunden verarbeitet. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Stamm- und Kommunikationsdaten von Beschäftigten, Kunden und Lieferanten, Adressdaten, Abrechnungsdaten, Bankverbindung, IT-Nutzungsdaten, IP Adressen, Kontaktdaten, Namen, Vertragsdaten,

Zahlungsdaten, Telefon- / Faxnummern, Mailadressen, Leistungsdaten, Personenstammdaten, Kundenhistorie, Auskunftsdaten.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DSGVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass PROXESS die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich 1 und der Partner die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Wirkbereich 2 bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber der Vertragspartei geltend machen, bei der die Anfrage gestellt wurde.

§ 7

(1) Beide Parteien verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Diese Auskünfte können in Papierform oder digital als E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.

Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind für die PROXESS GmbH der Datenschutzbeauftragte

Herr Martin Peter Wolf

PROXESS GmbH

Untere Hauptstraße 1-5

78604 Rietheim-Weilheim

datenschutz@proxess.de

+49 7461 9353-0

und für den „Partner“

Name, Vorname

Firma

Straße

Plz, Ort

Mail

Telefon

Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

§ 11

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 13

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 14

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 15

Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen des Kunden, einen Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO mit dem Kunden abzuschließen.

§ 16

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 17

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für die Schäden, die durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht worden sind, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

Partner

PROXESS GmbH

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

Rietheim-Weilheim, Datum, Stempel, Unterschrift

MUSTER